

664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (605 der Beilagen): Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 19. November 1965 zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit

Das gegenständliche Zusatzabkommen sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen in den Geltungsbereich des Abkommens;
- Harmonisierung einzelner Abkommensbestimmungen insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung mit den in jüngster Zeit von Österreich geschlossenen Abkommen bzw. Zusatzabkommen;
- Anpassung an die im Verhältnis zu Italien bestehende Rechtslage im Bereich der Arbeitslosenversicherung durch Ermöglichung eines Arbeitslosengeldbezuges bei Rückkehr in den Heimatstaat und Aufnahme einer Sonderregelung für Grenzgänger;
- anteilmäßige Gewährung des Alterszuschlages zur Familienbeihilfe für Kinder in Jugoslawien.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen bemerkt, daß im Hinblick auf den Umstand, daß keine grundsätzlichen Neuregelungen vorgesehen sind, dem Bund keine Vermehrung des Personalstandes erwachsen wird. Allfällige Mehraufwendungen in der Pensionsversicherung werden, verglichen mit den Aufwendungen des Bundes zur Pensionsversicherung, praktisch völlig bedeutungslos sein. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird kein nennenswerter Mehraufwand eintreten. Hin-

sichtlich der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Familienbeihilfen wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage bemerkt, daß sich aus der Neufassung des Art. 30 Abs. 2 betreffend die Gewährung eines anteiligen Alterszuschlages zur österreichischen Familienbeihilfe einen Betrag von 120 Schilling für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und sich ständig in Jugoslawien aufhalten, ein jährlicher Aufwand von etwa 48 Millionen Schilling ergeben wird. (Dabei wird von 32 800 betroffenen Kindern ausgegangen.)

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Zusatzabkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Zusatzabkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 19. November 1965 zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit wird genehmigt.

Wien, 1988 06 29

Köteles
Berichterstatler

Hesoun
Obmann